

# BITV-Anforderungen für externe Websites

## Inhalt

BITV-Anforderungen für externe Websites .....	1
Einleitung .....	2
Rechtliche Grundlagen .....	2
EU-Richtlinie .....	2
Anwendungsbereiche .....	2
Umsetzung – was ist konkret zu beachten?.....	2
Erklärung zur Barrierefreiheit .....	3
Prüfschritte und Durchführung des BITV-Tests .....	3
Leichte Sprache und Gebärdensprache.....	4

## Einleitung

Hier finden Sie unsere Anforderungen für die Sicherstellung der Barrierefreiheit für externe Websites, die unter dem Namen der Stadt Köln veröffentlicht werden. Die Barrierefreiheit wird anhand eines rechtlich vorgegebenen Kriterienkataloges bewertet und überprüft. Der BITV-Test prüft diese Kriterien ab. Mehr Informationen zum BITV-Test finden Sie hier:

<https://www.bitvtest.de/start.html>

## Rechtliche Grundlagen

### EU-Richtlinie

- EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
- Die Richtlinie wurde am 26.10.2016 mit einer Umsetzungsfrist bis 23.09.2018 erlassen.
- Eine Konkretisierung der Regelungen i. R. v. Durchführungsbeschlüssen wurde seitens der Kommission im Dezember 2018 erlassen.

### Anwendungsbereiche

Persönlich:

- Die Richtlinie ist umzusetzen für Öffentliche Stellen des Landes gemäß §10a Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) NRW.
- Kommunen gelten gemäß § 10a Abs. 1 Nr. 1 BGG NRW als Träger öffentlicher Belange nach § 2 Inklusionsgrundsätze-gesetz (IGG) NRW.

Sachlicher Anwendungsbereich (technisch):

- Websites und mobile Anwendungen (Richtlinie (EU) 2016/2102, EG Rn. 19)
- Jegliche Angebote der Informationstechnik (§ 10 Abs. 1 BGG NRW)
- Zugänglichkeit i. S .d. WCAG 2.1 als Teil der EN 301549

### Weitere Informationen:

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/ 1523 der Kommission - vom 11. Oktober 2018

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1523&from=EN>

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen (BITV NRW):

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=1&bes\\_id=40725&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=431043](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=40725&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=431043)

Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW):

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=1&bes\\_id=5216&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=428914](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=5216&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=428914)

## Umsetzung – was ist konkret zu beachten?

Konkret bedeutet das folgende Schritte für die Dienststelle:

- Testen der Website und/oder der mobilen Anwendung
- Erstellung einer Erklärung zum Stand der Barrierefreiheit
- Sukzessive Beseitigung der eventuell bestehenden Barrieren

## Erklärung zur Barrierefreiheit

Jede Webseite oder App einer öffentlichen Stelle muss eine Erklärung zum Stand der Barrierefreiheit enthalten. Die Erklärung muss jederzeit durch einen Klick erreichbar sein. Meist wird ein entsprechender Link in der Fußzeile oder im Kopfbereich der Seite platziert, wie es für Impressum und Datenschutzerklärung üblich ist.

Die Erklärung muss folgendes enthalten:

- Information über die Durchführung und das Ergebnis eines Selbsttests (BITV NRW) oder eines Tests durch einen externen Dienstleister,
- Hinweis auf nicht barrierefreie Inhalte,
- Link zum Durchsetzungsverfahren,
- Kontaktmöglichkeit.

Musterumsetzung zur Orientierung: <https://www.mags.nrw/erklaerung-zur-barrierefreiheit>.

In der Regel wird keine Webseite mit den technischen Anforderungen gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen komplett vereinbar sein. Wichtig ist es zunächst, nicht-barrierefreie Inhalte zu benennen und Gründe oder Alternativen anzugeben. Auch PDF-Dokumente sind Gegenstand der Richtlinie und müssen barrierefrei angeboten werden.

Alle Webangebote, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, müssen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet werden. Die Online Redaktion sammelt die entsprechenden Angebote und leitet diese an das Ministerium weiter.

## Prüfschritte und Durchführung des BITV-Tests

**Eine Liste der für Webseiten maßgeblichen Prüfschritte finden Sie hier:**

<https://testen.bitv-test.de/index.php?a=dl>

Mit Stand 1. März 2021 wurde diese Liste um 32 weitere Kriterien erweitert. Diese Kriterien betreffen vor allem neue Web-Technologien wie Chat-Funktionen, Video-Telefonie und andere. Wenn Sie die entsprechenden Funktionen nicht anbieten, können diese Kriterien im Selbsttest mit „Nicht anwendbar“ ignoriert werden. Das Gleiche gilt für alle Kriterien, die Inhalte und Medien betreffen, die auf Ihrem Webangebot nicht genutzt werden.

Unter dieser URL können Sie einen Selbsttest durchführen: <https://webtest.bitv-test.de/selbstbewertung/>

Informationen zum Thema barrierefreie PDFs finden Sie hier:

<https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>

Alternativ können Sie externe Dienstleister mit einem Test beauftragen. Sollten Sie einen Dienstleister mit einer barrierefreien Umsetzung einer Webseite beauftragt haben, sollte der Test von diesem Dienstleister durchgeführt werden.

Die Dienststelle ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der Barrierefreiheit auf ihrem Informationsangebot verantwortlich. Die Online-Redaktion steht Ihnen gerne beratend zur Seite, sofern dies mit vertretbarem Ressourceneinsatz möglich ist.

## **Leichte Sprache und Gebärdensprache**

Bei größeren Angeboten müssen Inhalte und Navigation in Gebärdensprache und Leichter Sprache erklärt werden. Hier gelten die Regelungen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 BITV NRW– als „Soll-Bestimmung“